

Amts-



Blatt

der Preussischen Regierung in Oppeln

Stück 15

Oppeln, den 11. April 1936

1936

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Mittwoch früh 9 Uhr, für Eilsachen bis Donnerstag früh 8,30 Uhr der Amtsblattstelle einzusenden.

Inhaltsverzeichnis: Inhalt des Reichsgesetzblattes. — Wasserrecht des Sägewerksbesizers Oskar Feder in Murow, Kreis Oppeln. — Desgl. der Fürtst zu Hohenlohe Dohringen'schen Stiftung in Slawentz. — Namensänderungen der Standesamtsbezirke Mikultschütz und Wiefchowa in „Klausberg“ bzw. „Randsdorf“ und der Gemeinde Dobroslawitz in „Schrenhöhe“. — Erhebung von Gebühren durch die Gemeindeprüfungsämter. — Gewählte Abgeordnete des Wahlkreises 9. — Personalmeldungen.

Sonderbeilagen: 1. Polizeiverordnung über den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen und 2. Polizeiverordnung über den Bau und Betrieb von Wasserwerfungsanlagen im Bereich des Stadtkreises Oppeln.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

203. Die am 1. April 1936 ausgegebene Nummer 34 des Reichsgesetzblattes, Teil I, enthält: Gesetz über den Polizeikostenbeitrag der Gemeinden zu den Kosten der staatlichen Polizei. Vom 31. März 1936.

Gesetz über die Verlängerung der Amtsdauer der Vertrauensräte. Vom 31. März 1936.

Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die vierundzwanzigste Aenderung des Besoldungsgesetzes. Vom 30. März 1936.

Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Reichsärzteordnung. Vom 31. März 1936

Verordnung über das Inkrafttreten von Vorschriften auf dem Gebiet des Strafenwesens im Saarland. Vom 31. März 1936.

Anordnung über Aufhebung der Anordnung zur Ueberleitung des Arbeitsrechts im Saarland. Vom 31. März 1936.

Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes über den Reichsfremdenverkehrsverband. Vom 1. April 1936.

204. Die am 1. April 1936 ausgegebene Nummer 13 des Reichsgesetzblattes, Teil II, enthält:

Gesetz über die Haushaltsführung im Reich im Rechnungsjahre 1936. Vom 31. März 1936.

Bekanntmachung zum Internationalen Uebereinkommen über den Freibord der Kauffahrtsschiffe (Ratifikation durch Australien). Vom 26. März 1936.

205. Die am 3. April 1936 ausgegebene Nummer 35 des Reichsgesetzblattes, Teil I, enthält:

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Uebertragung der Befugnis an den Reichsminister des Innern, Ausländern die Genehmigung zum Eintritt in den Reichsarbeitsdienst zu erteilen, vom 26. März 1936;

Gesetz zur Aenderung der Vorschriften über die Steuerbefreiung des Neuhausbesizes, vom 2. April 1936;

Verordnung zum Gesetz zur Aenderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts, vom 31. März 1936;

Durchführungsbestimmungen zum Gesetz zur Aenderung der Vorschriften über die Steuerbefreiung des Neuhausbesizes, vom 2. April 1936.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Regierung.

206. Der Sägewerksbesizer Oskar Feder in Murow, Kreis Oppeln, hat zum Einbau einer Turbine mit einer Schluckfähigkeit von 1905 sl die nachträgliche gewerbepolizeiliche Genehmigung gemäß § 16 ff. der Reichsgewerbeord-

Rozporządzenia

i ogłoszenia Prezydenta Rejencyjnego i Rejencyi.

206. Właściciel pily Oskar Feder w Murow powiatu Oppeln stawil wnioski na wbudowanie turbiny ze zdolnością polykania 1905 lit. w sek. stosownie do § 16 nast. ordynacji przemysłowej Rzeszy, pozatem stawil wnioski aby

nung nachgesucht und ferner beantragt, ihm gemäß § 46 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 folgendes Recht zu verleihen: Das Wasser des Mühlgrabens zum Antrieb einer horizontalen Francisturbine von 1905 sl Schluckfähigkeit und 58,7 PS. Leistung zu gebrauchen.

Die Zeichnungen und Erläuterungen werden vom 21. April 1936 ab 14 Tage lang zu jedermanns Einsicht bei dem Bürgermeister in Murow, Kreis Oppeln, ausliegen. Innerhalb dieser Zeit können dort sowie bei dem Regierungspräsidenten in Oppeln Widersprüche gegen die nachgesuchte gewerbepolizeiliche Genehmigung, oder die Verleihung sowie Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung schriftlich in zwei Ausfertigungen oder zu Protokoll angebracht, sowie ferner andere Anträge auf Verleihung des Rechtes zu einer Benutzung des Gewässers, durch welche die von dem ersten Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, mit den unter Nr. 2 bis 5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vom 7. April 1913 vorgeschriebenen Unterlagen eingereicht werden. Diejenigen, welche innerhalb der angegebenen Frist keinen Widerspruch gegen die gewerbepolizeiliche Genehmigung oder Verleihung erheben, verlieren ihr Widerspruchsrecht.

Nach Ablauf der Frist können Anträge auf Verleihung in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Vom Beginne der Ausübung der verliehenen Rechte an können wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und im § 203 Absatz 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Widersprüche und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen und der Entschädigungsansprüche wird f. Zt. Termin anberaumt werden. Diese Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Oppeln, den 27. März 1936.

Der Regierungspräsident.

207. Die Hans Fürst zu Hohenlohe-Dehringen'sche Stiftung Slawentzitz-Ujest-Oppurg in Slawentzitz, Kreis Cosel OS., hat beantragt, ihr gemäß § 186 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 folgende Rechte in das Wasserbuch einzutragen:

1. Das Recht, den vom Ellguth-Toster-Bach, Wasserlauf II. Ordnung, abzweigenden „Mühlgraben“, Parzelle Nr. 360/25, Kartenblatt 2, Gemarkung Slupsko, etwa 15 m nördlich von dem öffentlichen Wege Niekarm—Jagiella durch ein betoniertes Staumehr im bisherigen Umfang, d. i. 0,46 m über dem Behrücken, anzustauen;
2. das Recht, von dem angestauten Wasser durch den geöffneten Stau II in einem Eisenrohr von 0,1 m l. W. die zur Speisung der südlich vom öffentlichen Wege Niekarm—Jagiella befindlichen Widderanlage notwendige Wassermenge zuzuleiten;
3. das Recht, von dem zugeleiteten Wasser

mu stosownie do § 46 ustawy wodnej z dnia 7. kwietnia 1913 r. nadano następujące prawa: Wodę młynówki używać dla uruchomienia horyzontalnej turbiny francysowej z zdolnością polykania 1905 lit. w sek. i 58,7 PS.

Rysunki i objaśnienia są wyłożone począwszy od 21. kwietnia 1936 r. przez 14 dni dla każdego do przejrzania u burmistrza w Murow powiatu Oppeln.

W przeciągu tegoż czasu można założyć tamże lub do Prezydenta Rejencyjnego w Oppeln protesty przeciwko wniesionemu zezwoleniu przemysłowo - policyjnemu lub nadaniu, równocześnie mogą być wniesione pretensje o przywrócenie i utrzymywanie urządzeń lub pretensje o wynagrodzenie; pozatem mogą być stawione inne wnioski o nadanie prawa używania wody uszczuplającego prawa pierwszego wnioskodawcy i to piśmiennie w dwóch egzemplarzach lub ustnie do protokołu, załączając podkłady przepisane pod numerem 2—5-go III-go rozporządzenia wykonawczego do ustawy wodnej z dnia 7-go kwietnia 1913 r. Osoby nie stawiające w przeciągu ustalonego terminu sprzeciwów przeciwko zezwoleniu przemysłowo - policyjnemu lub nadaniu tracą prawo sprzeciwu.

Po upływie terminu również nie będą uwzględnione w tej procedurze wnioski o nadanie. Pozatem z powodu szkodliwych skutków od czasu wykonywania nadanego prawa mogą być tylko zgłoszone pretensje określone w § 82 i w § 203 ust. 2 ustawy wodnej.

Termin na ustną rozprawę sprzeciwów podanych w przepisany czasie o przywrócenie i utrzymywanie urządzeń, jakoteż wniosków o wynagrodzenie będzie później wyznaczony

Rozprawa ta będzie również miała miejsce, jeżeli jeden z interesentów na termin się nie stawi.

Oppeln, dnia 27. marca 1936 r.

Prezydent Rejencyjny.

207. Majątek „Hans Fürst zu Hohenlohe-Oehringen'sche Stiftung Slawentzitz - Ujest - Oppurg“ w Slawentzitz powiatu Cosel stawil wniosek aby mu stosownie do § 186 ustawy wodnej z dnia 7. kwietnia 1913 r. wpisano do księgi wodnej następujące prawa:

1. Prawo wodę w „Mühlgraben“ odgałęziającą się od Toster Bach, parcela 360/25 karta 2 obrębu Slupsko, około 15 m na północ drogi publicznej Niekarm—Jagiella za pomocą betonowanego jazu spiętrzającego zatamować w dotychczasowym rozmiarze t. j. 0,46 m ponad koronę jazu.
2. Prawo wodę zatamowaną przez otwarty jaz II doprowadzać w rurze żelaznej z 0,1 m w świetle dla zaspokojenia zakładu t. zw. Widderanlage znajdującego się na południe drogi publicznej Niekarm—Jagiella.
3. Prawo z wody doprowadzonej używać

einen Teil zum Betriebe der Widderanlage zu gebrauchen, täglich rd. 8000 l Wasser durch ein etwa 560 m langes gußeisernes Steigerrohr von 35 mm l. W. nach dem etwa 20 m höher gelegenen Vorwerk Jagiella zu leiten und als Trinkwasser für das dort untergebrachte Vieh zu verwenden;

4. das Recht, das für den Antrieb der Widderanlage gebrauchte Wasser in den Mühlgraben wieder einzuleiten;
5. das Recht, zur Regulierung des Betriebswassers für die Widderanlage das überschüssige Wasser durch Öffnung des Stauschützen l in den Mühlgraben (Unterlauf) einzuleiten.

Die Zeichnungen und Erläuterungen werden vom 21. April 1936 ab 1 Monat lang zu jedermanns Einsicht bei dem Bürgermeister in Solmsdorf, Kreis Tost-Gleiwitz, ausliegen. Innerhalb dieser Zeit können dort sowie bei dem Regierungspräsidenten (Wasserbuchbehörde) in Oppeln Widersprüche gegen die nachgesuchte Eintragung schriftlich in zwei Ausfertigungen oder zu Protokoll angebracht werden.

Nach Ablauf der Frist wird die Eintragung mit der Wirkung erfolgen, daß sie gegenüber denjenigen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuch im Widerspruche steht.

Oppeln, den 28. März 1936.

Der Regierungspräsident.
(Wasserbuchbehörde.)

208. Auf Grund des § 2 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. 2. 1875 — RGBL. S. 23 — bestimme ich, daß der bisherige Standesamtsbezirk Mikultschütz, Kreis Beuthen OS., den Namen

„Klausberg“

führt.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Oppeln, den 31. März 1936.

Der Regierungspräsident.

209. Auf Grund des § 2 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. 2. 1875 — RGBL. S. 23 — bestimme ich hiermit, daß der Standesamtsbezirk Wieschowa, Kreis Beuthen, die Bezeichnung

„Randsdorf“

führt.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Oppeln, den 1. April 1936.

Der Regierungspräsident.

210. Durch Erlaß des Herrn Oberpräsidenten vom 27. März 1936 ist der Name der Gemeinde Dobrosławitz, Kreis Cosel, in

„Ehrenhöhe“

umgeändert worden.

Oppeln, den 4. April 1936.

Der Regierungspräsident.

211. Auf Grund der Verordnung vom 27. 7. 1934 über die Erhebung von Gebühren für die

jedną część dla uruchomienia zakładu t. zw. Widderanlage, około 8000 l wody doprowadzać przez rurę podnośniczą z żelaza lanego z 35 mm w świetle do folwarku Jagiella leżącego 20 m wyżej i tam spotrzebować jako wodę do picia dla bydła tam umieszczonego.

4. Prawo wodę zużytą dla zakładu t. zw. Widderanlage znowu doprowadzać do młynówki.
5. Prawo wodę zbyteczną przez otwarcie stawidla przewalowego l wyprowadzać do młynówki (dolny bieg) celem uregulowania wody napędnej dla zakładu t. zw. Widderanlage.

Rysunki i objaśnienia są wyłożone począwszy od 21. kwietnia 1936 r. przez jeden miesiąc dla każdego do przejrzania u burmistrza w Solmsdorf powiatu Tost-Gleiwitz. W przeciągu tego czasu można założyć także jakoteż do Prezydenta Rejencyjnego (Wasserbuchbehörde) w Oppeln sprzeciwy przeciwko temu wpisaniu i to piśmiennie w dwóch egzemplarzach lub ustnie do protokołu.

Po upływie terminu wpisanie nastąpi z tym skutkiem, że będzie ważne wobec osób, które w podanym czasie sprzeciwu nie założyły, o ile nie udowodnią przeciwnie, i o ile wpisanie to nie, sprzeciwia się księdze wieczystej.

Oppeln, dnia 28. marca 1936 r.

Prezydent Rejencyjny
(Wasserbuchbehörde.)

208. Na mocy § 2 ustawy Rzeszy o prowadzeniu rejestrów stanu cywilnego z dnia 6. 2. 1875 r. — RGBL. S. 23 — zarządzam, aby dotychczasowy obwód urzędu stanu cywilnego Mikultschütz powiatu Beuthen nosił nazwę

„Klausberg“.

Niniejsze zarządzenie wstępuje w moc natychmiast.

Oppeln, dnia 31. marca 1936 r.

Prezydent Rejencyjny.

209. Na mocy § 2 ustawy Rzeszy o prowadzeniu rejestrów stanu cywilnego z dnia 6. 2. 1875 r. — RGBL. S. 23 — zarządzam, aby dotychczasowy obwód urzędu stanu cywilnego Wieschowa powiatu Beuthen nosił nazwę

„Randsdorf“.

Zarządzenie to wstępuje w moc natychmiast.

Oppeln, dnia 1. kwietnia 1936 r.

Prezydent Rejencyjny.

210. Rozporządzeniem p. nadprezydenta z dnia 27. marca 1936 r. nazwa gminy Dobrosławitz w powiecie Cosel została zmieniona na

„Ehrenhöhe“.

Oppeln, dnia 4. kwietnia 1936 r.

Prezydent Rejencyjny.

Durchführung von Prüfungen durch die Gemeindeprüfungsämter bei den Regierungen —

M. Bl. B. S. 997 — setze ich in Abänderung der im Regierungsamtsblatt vom 8. 12. 1934 Stück 49 Seite 310 unter Nr. 538 erfolgten Veröffentlichung vom Beginn des Rechnungsjahres 1936 ab bis auf weiteres für jeden Ur-

212. Gemäß § 139 Abs. 3 der Reichsstimmordnung werden nachstehend die Namen der auf Grund des Wahlergebnisses vom 29. März 1936 für den Reichstag gewählten Abgeordneten des Wahlkreises 9 sowie die Zahl der überhaupt und der für den Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen veröffentlicht:

Kreiswahlvorschlag:

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei.

Gewählt sind:

27. Himmler Heinrich, Reichsführer der SS, Berlin-Grünwald, Hagenstraße 22.
 110. Binus Paul, SA-Standartenführer, Leobschütz, Doktor-Gang 33.
 232. Fillusch Max, Oberbürgermeister, Hindenburg OS., Parisiusstraße 1.
 304. Dr. Groß Walter, Amtsleiter b. d. Rassenpolitischen Amte, Berlin-Wannsee, Am Sandwerder 31.
 339. Hawellek Alfred, Kreisleiter, Tapezierer, Ratibor OS., Braustraße 17.
 348. Dr. von Helms, Amtsleiter im Stabe des Stellvertreters des Führers, München, Sophienstraße 5b.
 376. Hoensch Paul, Kreisbauernführer, Bauer, Klein Neudorf, Kreis Grottkau.
 416. Jonas Alfred, Kreisleiter, Büroleiter, Hindenburg OS., Herrmannstraße 11.
 538. Loewer Lorenz, Kreisleiter, Handlungsgelhilfe, Breslau, Stiller Winkel 31.
 605. Mutz Ernst, Kreisleiter, Beuthen OS., Gabelsbergerstraße 6a.
 672. Preiß Richard, Kreisleiter, Schlosser, Gleiwitz, Schillerstraße 5.
 796. Schramm Erwin, Gauinspekteur, Kassenangestellter, Breslau, Bischoffstraße 13.
 825. Schweter Johannes, Kreisleiter, Handlungsgärtner, Kreuzburg, Adolf-Hitler-Str. 22.
 976. Werner Wilhelm, SS-Oberführer, Landwirt, Rittergut Falkenau, Krs. Grottkau.

Es sind bei der Wahl insgesamt 901 384 Stimmen abgegeben worden, davon entfallen auf den Kreiswahlvorschlag: Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei 890 871.

Oppeln, den 6. April 1936.

Der Kreiswahlleiter.

213. Personalmeldungen.

Im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau sind zu befehen:

durch den Oberlandesgerichtspräsidenten:
 eine Justizinspektorstelle beim Amtsgericht Leschnitz,

beitstag im Sinne des § 1 der Verordnung eine Prüfungsgebühr von 12 RM. fest.

Oppeln, den 4. April 1936.

Der Regierungspräsident.

212. Stosownie do § 139 ust. 3 ordynacji glosowania podaje się poniżej nazwiska posłów do Reichstagu, którzy stosownie do wyniku glosowania w dniu 29. marca 1936 r. zostali wybrani w obwodzie wyborczem 9 jako posły, jakoteż liczbę glosów wogóle oddanych i liczbę glosów oddanych na ten wniosek wyborczy:

Wniosek wyborczy:

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei.

Wybrani są:

27. Himmler Heinrich, Reichsführer der SS, Berlin-Grünwald, Hagenstraße 22.
 110. Binus Paul, SA - Standartenführer, Leobschütz, Doktor-Gang 33.
 232. Fillusch Max, Oberbürgermeister, Hindenburg OS., Parisiusstraße 1.
 304. Dr. Groß Walter, Amtsleiter b. d. Rassenpolitischen Amte, Berlin - Wannsee, Am Sandwerder 31.
 339. Hawellek Alfred, Kreisleiter, Tapezierer, Ratibor OS., Braustraße 17.
 348. Dr. von Helms, Amtsleiter im Stabe des Stellvertreters des Führers, München, Sophienstraße 5 b.
 376. Hoensch Paul, Kreisbauernführer, Bauer, Klein Neudorf, Kreis Grottkau.
 416. Jonas Alfred, Kreisleiter, Büroleiter, Hindenburg OS., Herrmannstraße 11.
 538. Loewer Lorenz, Kreisleiter, Handlungsgelhilfe, Breslau, Stiller Winkel 31.
 605. Mutz Ernst, Kreisleiter, Beuthen OS., Gabelsbergerstraße 6 a.
 672. Preiss Richard, Kreisleiter, Schlosser, Gleiwitz, Schillerstraße 5.
 796. Schramm Erwin, Gauinspekteur, Kassenangestellter, Breslau, Bischoffstraße 13.
 825. Schweter Johannes, Kreisleiter, Handlungsgärtner, Kreuzburg, Adolf Hitler-Str. 22.
 976. Werner Wilhelm, SS-Oberführer, Landwirt, Rittergut Falkenau, Kreis Grottkau.

Wogóle oddano 901 384 glosów, z czego na wniosek wyborczy: „Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei“ przypada 890 871 glosów.

Oppeln, dnia 6. kwietnia 1936 r.

Kierownik wyborczy.

eine Obergerichtsvollzieherstelle beim Amtsgericht Falkenberg OS.,
 eine Justizwachtmeisterstelle beim Amtsgericht Münsterberg i. Schl.,
 eine Justizinspektorstelle bei der Staatsanwaltschaft in Ratibor.

214. Hierzu eine Sonderbeilage: 1. Polizeiverordnung über den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen und 2. Polizeiverordnung über den Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen im Reich des Stadtkreises Oppeln.

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 Reichspennige (für die polnische Zeile 43 Reichspennige). Preis der Belegblätter und einzelnen Stücke 10 Reichspennige für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Reichspennige für jedes Stück. Der Bezug geschieht vierteljährlich durch die Post, die den Bezugspreis angibt. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck: Oberschlesische Druckerei und Verlags-Anstalt G. m. b. H., Oppeln.

Amtsblatt der Preussischen Regierung in Oppeln

Sonderbeilage

Stück 15

Oppeln, den 11. April 1936.

1936

Inhalt: 1. Polizeiverordnung über den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen im Bereich des Stadtkreises Oppeln und 2. Polizeiverordnung über den Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen im Bereich des Stadtkreises Oppeln.

Polizeiverordnung

über den

Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen im Bereich des Stadtkreises Oppeln.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 — G. S. S. 77 — wird über den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen für den Stadtkreis Oppeln nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

Abchnitt 1.

§ 1.

Zuständigkeit.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung zur Herstellung, Aenderung, Erweiterung und Unterhaltung von Leitungen und Einrichtungen, die für die Ableitung der Wässer eines Grundstücks in die städtische Entwässerungsanlage bestimmt sind, ist die Ortspolizeibehörde (Baupolizei).

§ 2.

Art und Umfang der Entwässerung.

1. Jedes Grundstück muß vollständig und im allgemeinen selbständig für sich entwässert werden.

2. In das Straßenentwässerungsnetz sind, wo diese Vorschriften nichts anderes bestimmen, sämtliche in einem Grundstück anfallenden Abwässer einschließlich der Dachabfallwässer einzuleiten.

3. Verboten ist die Zuführung

- a) von festen Stoffen irgendwelcher Art, zum Beispiel Küchenabfällen, Kehrriecht, Asche, Sand, Schutt, Lumpen und dergleichen, die die Leitungen verstopfen können;
- b) von feuergefährlichen, sprengfähigen oder anderen Stoffen, die das Entwässerungsnetz oder die in ihm Arbeitenden gefährden;
- c) von Abwässern, die schädliche Ausdünstungen oder schädliche Gerüche verbreiten

oder die Baustoffe der Entwässerungsleitungen angreifen, die Reinigung der Abwässer erschweren oder den Betrieb stören können;

d) von Abwässern, die wärmer als 35 Grad Celsius sind.

Die Ableitung der unter b) und c) aufgeführten Stoffe und Abwässer nach einer Ablaufstelle der Entwässerungsanlage kann dann gestattet werden, wenn Vorrichtungen eingebaut werden, die mit Sicherheit das Eindringen dieser Stoffe und Abwässer in die Leitung verhindern.

4. Wenn unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe, wie Benzol, Benzin, Del usw. (zum Beispiel durch Auslaufen von Behältern) in das Straßenentwässerungsnetz gelangen, ist die Ortspolizeibehörde sofort zu benachrichtigen.

5. Die Ortspolizeibehörde kann den Einbau von Vorrichtungen anordnen, die verhindern, daß Ratten aus dem Entwässerungsnetz austreten.

6. Nicht zugeführt werden dürfen den öffentlichen Entwässerungsanlagen, wo nicht die Ortspolizeibehörde die Zuführung fordert oder auf Antrag des Grundstückseigentümers besonders genehmigt,

- a) reine und unreine Abwässer aus gewerblichen Betrieben oder Maschinen,
- b) das Wasser aus Springbrunnen, die nicht auf öffentlichen Straßen und Plätzen stehen,
- c) Grundwasser, Abwässer von Hochhäusern. Als Hochhaus gilt jedes Gebäude mit mehr Geschossen, als die jeweils geltende Bauordnung für die Bauklasse des betreffenden Gebietes vorsieht.

7. In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf kein Niederschlagswasser in die öffentliche Schmutzwasserleitung und kein Schmutzwasser in die öffentliche Regenwasserleitung geleitet werden. Unter besonderen Bedingungen kann eine Genehmigung unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

8. Dampfleitungen oder Dampfkessel dürfen an die Entwässerungsanlage nicht unmittelbar angeschlossen werden.

9. Die Art der Abortspülung unterliegt der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

10. Spülbehälter, Spülabortbecken und Abscheider von Fett, Öl und feuergefährlichen oder sprengfähigen Flüssigkeiten und Stoffen müssen nach Bauart und Baustoff den Vorschriften der Ortspolizeibehörde entsprechen.

§ 3.

Unterbringung des Wassers ohne öffentliche Entwässerung.

1. Für Grundstücke, deren Abwässer oder Abortabgänge nicht nach einem öffentlichen Entwässerungsnetz abgeführt werden können oder sollen, sind im allgemeinen Sammelgruben anzulegen.

2. Ausnahmsweise kann genehmigt werden, daß die Abwässer und Abortabgänge im Grundstück verwendet werden. Dann müssen aber für beide mindestens 50 qm, für die Abortabgänge allein mindestens 20 qm geeignetes Land (Garten- bzw. Kulturland) für jeden ständig Anwesenden zur Verfügung stehen. In beiden Fällen muß das Grundwasser mindestens 1 m unter Geländeoberfläche sein. Werden die Abortabgänge im Grundstück untergebracht, so können weiter statt der Sammelgruben Tonnen oder tönernerne Becken mit Klappdeckel als Erd- oder Torfmüllstreuaborte zugelassen werden.

3. Die Ortspolizeibehörde kann widerruflich auch zulassen, daß die Abgänge der nicht an ein öffentliches Entwässerungsnetz angeschlossenen Grundstücke mit Ausnahme der Niederschlagswässer durch Untergrundberieselung nach Vorschaltung einer Vorkläranlage beseitigt werden.

4. Die Anlage einer Untergrundberieselung bedarf besonderer Genehmigung. Sie wird nur erteilt, wenn einwandfreie Pläne vorliegen, wenn der Nachweis geeigneter Bodenverhältnisse erbracht wird, mindestens 20 qm Land für jeden ständig Anwesenden zur Verfügung stehen und die Tiefe des Grundwasserstandes unter Geländeoberfläche mindestens 1,5 m beträgt, so daß jede Gefahr der Verschlickung und allmählichen Verfeuchtung des Untergrundes ausgeschlossen ist.

5. Wenn Sammelgruben angelegt werden, sind keine Wasserspülaborte oder Spülplänsanlagen gestattet. Solche Sammelgruben dürfen nicht gleichzeitig zur Aufbewahrung von Stallmist benutzt werden; auch darf kein Ueberlauf hergestellt werden.

§ 4.

Gegenstand der Genehmigung und Anzeige.

1. Der Genehmigung bedürfen:

- a) die Art der Beseitigung menschlicher oder tierischer Abgänge und aller auf einem Grundstück anfallenden Wässer wie des Niederschlagswassers, des Abwassers der Hauswirtschaft, aus gewerblichen Betrieben und aus Fabriken, von Maschinen und Springbrunnen;
- b) alle neuen Bauanlagen zur Beseitigung der unter a) genannten Abgänge und Wässer und die Erweiterungen und Veränderungen dieser Anlagen;
- c) Veränderungen in der Benutzung von Entwässerungsanlagen, sofern für die Entwässerung der durch die veränderte Benutzung anfallenden neuen oder hinzukommenden Abwässerarten besondere Vorschriften bestehen (z. B. nach Neuerrichtung von Fleischereien, Kraftwagenanlagen, chem. Betrieben).

2. Der Genehmigung bedürfen nicht gewöhnliche Unterhaltungsarbeiten an Entwässerungsanlagen.

3. Die Ortspolizeibehörde kann in Fällen von untergeordneter Bedeutung auf den Antrag der Genehmigung verzichten und sich mit einer Anzeige begnügen; sie kann aber auch in Fällen der Ziffer 2 die Einholung einer Genehmigung verlangen, sobald sie es für erforderlich hält.

§ 5.

Antrag und Vorlagen.

1. Die Genehmigung ist schriftlich bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen.

2. Sämtliche Vorlagen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Eine Ausfertigung der Zeichnung muß gefalzt, mit Heftrand versehen sein und aus Pausleinwand oder leinwandunterzogenem Papier bestehen. Die Zeichnungen müssen in Tusche ausgeführt oder nach saubereren Tuschezeichnungen hergestellte Abzüge sein. Farbige Pausen sind verboten.

3. Die Zeichnungen müssen enthalten:

- a) den Lageplan des ganzen Grundstücks mit den Höfen und Gärten und den darauf stehenden Gebäuden, die Angabe der Straße, der Hausnummer oder einer anderen amtlichen Grundstücksbezeichnung, der Baufluchtlinie und der Nordrichtung, Angaben über die Nachbargrundstücke, im Maßstab 1:500 oder, wo nicht zugänglich, 1:1000;
- b) die Grundrisse der mit Entwässerungsanlagen zu versehenen Geschosse und Geschossteile im Maßstab 1:100, bei übereinanderliegenden Entwässerungsanlagen jedoch nur den Grundriß des Keller- und Erdgeschosses;
- c) die Schnitte der zu entwässernden Gebäudeteile, Höfe und Gärten in der Richtung der Hauptgrundleitung mit Angabe

der Hauptgrundleitungen und der Fallrohre, sowie der genauen Höhenlage zu der Straße und der öffentlichen Entwässerungsanlage, bezogen auf eine Höhe über Normal-Null, im Maßstab 1:100;

- d) Angaben über die Bestimmung der einzelnen Gebäude und Gebäudeteile (Wohn-, Wirtschafts-, Werkstättengebäude und dgl.) und der einzelnen Räume über Brunnen und Dungstätten;
- e) die unbebauten Flächen und die Art ihrer Befestigung;
- f) die Maßstäbe;
- g) auf Verlangen der Ortspolizeibehörde die spezielle Darstellung besonderer Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:10;
- h) die Unterschrift des Bauherrn und des mit der Ausführung Beauftragten, auf Verlangen auch des Grundstückseigentümers, wenn der Bauherr nicht zugleich Grundstückseigentümer ist.

Insbesondere sind ersichtlich zu machen:

Die Anzahl und die Art der Abläufe, die Lage der Abscheider, die lichte Weite der Rohre, die Hauptzu- und Abflußleitungen, Abzweigleitungen mit Absperr- und Sprenghähnen, Klosettpülkästen, die Entlüftungen der Leitungen, die Gefälle-Verhältnisse, die Höhenlage der untersten Kellersohle, der Straßenkrone und des Hofes, die Tiefenlage und der Baustoff der Leitung.

Die Lage und Höhe der Anschlußstellen an die öffentliche Entwässerungsanlage, erforderlichenfalls auch der künftigen Straßenkrone, sind bei der Ortspolizeibehörde zu erfragen.

In der Zeichnung sind darzustellen:

- die vorhandenen Anlagen: schwarz;
- die neuen Anlagen: farbig;
- insbesondere Steinzeugrohre: braun;
- Eisenrohre: blau;
- bleirohre: gelb.

Anderer Baustoffe der neuen Anlage sind besonders zu bezeichnen. Die für den Prüfungsvermerk bestimmte grüne Farbe darf in den Zeichnungen nicht verwendet werden. Die Leitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Ausschließlich für Regenwasser vorgesehene Leitungen sind zu stricheln.

4. Für Anlagen und Einrichtungen, deren Zweck und Wirkungsweise aus den Zeichnungen nicht ohne weiteres hervorgeht, sind Beschreibungen beizufügen.

5. Bei Anträgen auf Genehmigung von Veränderungen bestehender Entwässerungsanlagen kann von besonderen Zeichnungen und Beschreibungen abgesehen werden.

6. Bei geringfügigen Anlagen genügen schriftliche Darlegungen und Handzeichnungen. Aus ihnen müssen mindestens die Art und der Zweck der Anlage hervorgehen.

7. Das Grundstück, auf dem Entwässerungsanlagen hergestellt werden sollen, ist nach Straße und Hausnummer oder, wenn diese fehlen, nach Katasternummern zu bezeichnen.

8. Vor dem ordnungsmäßigen Antrage kann durch einen Vorentwurf, etwa im Maßstab 1:200, die grundsätzliche Entscheidung der Ortspolizeibehörde eingeholt werden; auch können dann einzelne, die Entwässerung betreffende Fragen geklärt werden.

9. Ergibt sich im Laufe der Ausführung einer genehmigten Anlage die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und für sie die Genehmigung durch Nachtrag einzuholen.

10. Wechselt während der Ausführung der Bauherr, der Beauftragte oder der Grundstückseigentümer, so sind die neuen Namen mitzuteilen.

§ 6.

Erteilung der Genehmigung (Bauschein).

1. Wird der Antrag genehmigt, so stellt die Ortspolizeibehörde eine Genehmigungsurkunde aus und versieht die Vorlage mit dem Genehmigungsvermerk. Handelt es sich um die Genehmigung von baulichen Anlagen, so wird ein Bauschein erteilt. Je ein Stück des Bauscheins und der genehmigten Vorlagen ist dem Bauherrn auszuhändigen. Bauschein und genehmigte Vorlage sind nicht mehr zu trennen und müssen vom Beginn der Arbeiten an zur Einsicht auf der Baustelle bereitgehalten werden.

Der Beginn der Bauarbeiten vor Aushändigung des Bauscheines wird nur ausnahmsweise und stets nur schriftlich und in der Regel nur für die Verlegung der Grundleitungen und nur auf Gefahr des Antragstellers genehmigt.

2. Für neu herzustellende bedeutendere Entwässerungsanlagen kann die Baugenehmigung auch davon abhängig gemacht werden, daß gleichzeitig bereits vorhandene Entwässerungsanlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, danach umgeändert werden.

3. Der Bauschein verliert seine Gültigkeit, wenn innerhalb Jahresfrist nach seiner Aushändigung mit dem Bau nicht begonnen, oder wenn der begonnene Bau 1 Jahr lang unterbrochen wird; doch kann die Gültigkeit auf Antrag verlängert werden.

4. Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Bestimmungen des Wassergesetzes vom 7. 4. 1913.

Durch die Erteilung des Bauscheins werden die Rechte Dritter nicht berührt.

§ 7.

Ausnahmen und Befreiungen.

Die Ortspolizeibehörde kann aus technischen Gründen oder aus Rücksicht auf das Gemeinwohl im Einzelfalle von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung Befreiung (Dispens) erteilen, wenn die Durchführung der Vorschriften offenbar zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

§ 8.

Ausführung.

1. Im einzelnen werden die Entwässerung und die Herstellung und Instandhaltung der Anlagen durch die Vorschriften der §§ 9—23 geregelt.

2. Die Ausführung von Installationen im Inneren der Gebäude, die der Ableitung der Gebrauchs- und Abwässer in die Kanalisationsanlage dienen, darf nur durch solche Installationsfirmen vorgenommen werden, die von der Stadtverwaltung zugelassen sind.

3. Wenn der Zugelassene den baupolizeilichen Vorschriften, insbesondere denen dieser Polizeiverordnung gröblich oder wiederholt zuwiderhandelt, kann ihm die Stadtverwaltung die Zulassung entziehen.

§ 9.

Abnahme.

1. Ist ein Bauschein erteilt, so hat der Bauherr spätestens 3 Werktagen vorher der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, wann er mit dem Bau beginnen will. Er muß den von ihr mit der Ueberwachung betrauten Personen — Beamten, Sachverständigen — jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in den Bauschein und die Bauvorlagen gewähren.

2. Alle Entwässerungsanlagen, die der Baugenehmigung bedürfen, unterliegen einer Abnahme durch die Ortspolizeibehörde; der Bauherr hat sie schriftlich bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen. Bei der Abnahme müssen alle Teile der Entwässerungsanlagen zugänglich sein und so weit offen liegen, daß die Güte der Ausführung geprüft werden kann. Ferner kann die Ortspolizeibehörde die Dichtigkeit der Grundleitungen und der anschließenden Teile der Fallrohre durch Wasserdruck bis Straßenhöhe, die Dichtigkeit der übrigen Anlagen und der Geruchverschlüsse durch die Rauch- oder Geruchprobe feststellen lassen. Die Abnahme wird bescheinigt; vor Aushändigung des Abnahmescheines dürfen die Entwässerungsanlagen nicht benutzt werden.

Die Ortspolizeibehörde kann bei geringfügigen Anlagen auf die Abnahme verzichten. Der Verzicht muß im Bauschein ausdrücklich vermerkt sein.

Abschnitt II.

§ 10.

Rohrleitungen.**a) Lichte Weite.**

1. Die Hauptgrundleitung und die Nebengrundleitungen müssen so weit sein, daß das anfallende Wasser ordnungsmäßig abgeführt werden kann.

Soweit Niederschlagwässer keine größeren Lichtweiten bedingen, gelten folgende Abmessungen: Die lichte Weite der Hauptgrundleitung muß mindestens 100 mm betragen. Werden mehr als 2 Spülaborte angeschlossen,

so ist bis zu 4 Spülaborten 125 mm Durchmesser, darüber 150 mm Durchmesser zu verwenden. Die Nebengrundleitungen müssen, soweit sie verdeckt sind, mindestens 100 mm lichte Weite haben.

2. Die Fallrohre und Anschlußleitungen sind so zu bemessen, daß die Abwassermenge abgeleitet werden kann, ohne daß ein Absaugen der Geruchverschlüsse erfolgt.

3. Die Fallrohre müssen mindestens die folgenden lichten Weiten haben:

50 mm für den Anschluß bis zu 3 Küchenausgüssen,

70 mm für den Anschluß von mehr als 3 bis zu 7 Küchenausgüssen oder bis zu 4 Wädern oder bis zu 4 Küchenausgüssen und 2 Wädern,

100 mm für eine größere Anzahl der genannten Anschlüsse oder bis zu 12 Spülaborten.

Fallrohre für Regenwasser müssen mindestens 70 mm lichte Weite haben; bei Balkonen und Bordächern bis zu einer Gesamtfläche von 25 m² kann eine lichte Weite von 50 mm zugelassen werden.

4. Einzelanschlüsse für kleine Handwaschbecken müssen mindestens 300 mm weit sein. Für Ueberlaufleitungen ist eine lichte Weite von 25 mm zugelassen.

b) Richtung, Gefälle, Lage, Verbindungen und Einbau.

1. Alle Rohrleitungen sind von der Wasserablauffstelle an in möglichst gerader Linie nach der Anschlußleitung zu führen.

2. Die Rohre sind mit der Muffe gegen die Richtung des Wasserabflusses zu verlegen.

3. Die Rohrleitungen sind so zu verlegen, daß unvermittelte Gefälle- und Richtungsänderungen ausgeschlossen sind.

4. Sind in der Rohrleitung Richtungsänderungen nicht zu vermeiden, so müssen hierzu Formstücke benutzt werden. Bei Rohrleitungen dürfen Bogen von 90° nur verwendet werden, wenn sie durch eine Reinigungsöffnung zugänglich sind.

5. Eine Rohrleitung muß in eine andere stets mit Formstücken und zwar im spitzen Winkel zur Abflußrichtung eingeführt werden. Dieser hat — von Zementbetonrohren mit 60° abgesehen — 45° zu betragen. Bei Fallsträngen können auch Winkel bis zu 70° zugelassen werden.

6. Verboten ist, Anhauschellen zu verwenden, sowie Anschlußleitungen in Reinigungsstutzen der Abortkörper einzuführen.

7. Die offene Zusammenführung von Leitungen durch einen Schacht im Freien kann von Fall zu Fall gestattet werden. (S. a. § 14).

8. Keine Leitung darf in eine engere eingeführt werden. In eine weitere Leitung ist eine Leitung nur mit Uebergangsformstücken einzuführen.

9. Die Rohrleitungen müssen leerlaufen können; sie sind mit einheitlichem durchgehendem Gefälle, möglichst nicht unter 1:50, im übrigen nach der Zeichnung auszuführen. Für größere Höhenunterschiede sind Abstürze, wenn möglich mit Reinigungsöffnungen, einzubauen. Bei Gefällen von 1:100 muß häufige Spülung gewährleistet sein.

10. Die Hauptgrundleitung ist so tief zu legen, daß möglichst das ganze Anwesen später durch einfache Verlängerung der Hauptgrundleitung überall entwässert werden kann. Höfe sind so hoch zu legen und einzuebnen, daß sie ordnungsmäßig ohne Pfützenbildung entwässern können. Auf Frostgefahr ist besonders Bedacht zu nehmen. (S. a. § 24).

11. Fallrohre und unter der Erdoberfläche liegende Leitungen sollen bei Durchführung durch Mauerwerk nicht fest eingemauert werden. Durch Decken geführte Rohre sind gegen die Decken sorgfältig abzudichten, bei Durchführung durch Grundmauern oberhalb des Kellerfußbodens besonders gegen das Eindringen von Wasser.

Die Fallrohre sind in jedem Stockwerk durch Rohrhaken oder -schellen gehörig zu befestigen. Erforderlichenfalls sind Fußbögen im Keller anzubringen und zu untermauern.

c) Werkstoffe.

1. Innerhalb der Gebäude sind Gußeisen- oder Bleirohre zu verwenden. Wenn innerhalb der Gebäude Rohrleitungen Stoß und Druck nicht ausgesetzt sind, zugleich unter Fußbodensohle mehr als 30 cm Ueberdeckung aufweisen und der darüber befindliche Fußboden massiv hergestellt ist, können Steinzeugrohre in gewachsenem Boden verwendet werden. Bei Waschküchen mit 10 cm dickem Betonfußboden genügt eine Ueberdeckung von 20 cm. Außerdem sind Steinzeugrohre für Ableitung säurehaltiger Abwässer und auch als Fallrohr für Trockenaborte zulässig. Dem Rückstau ausgesetzte Rohre dürfen nicht aus Bleirohr hergestellt werden.

2. Außerhalb der Gebäude sind Gußeisen- oder Steinzeugrohre zu verwenden. Für Lüftungsrohre ist außerhalb der Gebäude Zink- und Kupferblech zulässig.

3. Ist eine Belastung der Rohrleitungen durch Bauteile nicht durch besondere Maßnahmen völlig sicher vermieden, so ist an diesen Stellen bis auf 1,3 m Entfernung von dem belastenden Bauteil nur Eisenrohr zu verwenden. Dicht neben dem belastenden Bauteil ist beiderseitig ein Rohrstoß anzuordnen.

4. Regenrohre sind auf der Straßenseite bis zu einer Höhe von mindestens 1,75 m, auf der Hofseite mindestens 1,25 m über Gelände und, wenn sie an die Entwässerungsleitung angeschlossen sind, mindestens 0,25 m unter Gelände aus Gußeisen herzustellen. Regenfallrohre innerhalb von Balkonen und Hauslauben sind ebenfalls aus Gußeisen herzustellen. Im übrigen können sie außerhalb der Gebäude aus Zink- oder Kupferblech hergestellt werden.

5. Die Verwendung anderer Werkstoffe, z. B. von Zementbeton, bedarf besonderer Genehmigung.

6. Gußeiserne Leitungen müssen mit dem Herstellerzeichen versehen und innen und außen alphaltiert sein. Die Abmessungen und Formen der zu verlegenden Rohrleitungen bestimmt die Ortspolizeibehörde.

7. Bleirohre müssen bis zu 50 mm lichte Weite mindestens 2,5 mm, darüber 3 mm Wanddicke haben.

8. Die Steinzeugrohre dürfen höchstens 6 % Wasser aufnehmen, weder in der Längs- noch in der Querrichtung verzogen oder rissig sein. Sie müssen hartgebrannt, durchweg dicht gesintert, sowie innen und außen glasiert sein. Die Abmessungen und Formen der Rohre hat die Ortspolizeibehörde zu bestimmen.

9. Zinkblech für Dachrinnen, Regenfall- und Dunstrohre muß mindestens eine Wanddicke von 0,66 mm (Nr. 12) und ein Gewicht von 4,62 kg/m² haben. Zinkrinnen müssen an den Verbindungsstellen ebenso wie die Zinkrohre in den Längsnähten dicht verlötet sein, Zinkrohre sollen in der Regel in Stücken von 4 m Länge ineinandergesteckt werden und dürfen nicht eingemauert werden.

10. Für Leitungen aus Beton dürfen nur Rohre mit ausreichender Tragfähigkeit verwendet werden. Rohre aus Beton müssen einen Fuß von einer Breite erhalten, der eine gute Lage des Rohres sichert und eine gleichmäßige Bodenbelastung ermöglicht. Abmessungen und Formen bestimmt die Ortspolizeibehörde.

d) Dichtung.

1. Gußeiserne Rohre sind mit Teerstrick, einer Lage Weißstrick und Blei zu dichten. Die Bleidichtung muß mindestens 2 cm tief sein. Bei stehenden Muffen kann in besonderen Fällen Asphaltichtung zugelassen werden. Werden Ausrüstungsgegenstände, welche nicht aus Metall bestehen, an Eisenrohre (wie oben beschrieben) angeschlossen, so ist an Stelle von Dichtblei Asphalt zu verwenden. Werden solche Ausrüstungsgegenstände an Bleiabflußleitungen angeschlossen, so ist guter Mennigekitt und eine Rohrschelle zu verwenden.

2. Liegende Bleirohre sind unter sich sachgemäß durch Lötung zu verbinden. Stehende Bleirohre sind zu verlöten oder auf die Länge ihrer lichten Weite mit Mennigekitt ineinandergesteckt zu verbinden. Für die Verbindung von Blei oder Zink mit Eisenrohr sind Messingstutzen — entweder aus gezogenem Messingrohr mit einer Wanddicke von mindestens 1 mm oder aus Gußmessing mit einer Wanddicke von mindestens 2,5 mm zu verwenden. Der gezogene Messingstutzen muß an dem seiner Muffe entgegengesetzten Ende eine genaue, in die Eisenmuffe passende Umbördelung besitzen. Die Stutzen müssen die Dichtung überragen; sie sind in der Eisenmuffe mit Blei zu

dichten. Ist in besonderen Fällen Zinkrohr für Entlüftung im Dachboden zugelassen, so kann bei Verbindung von Zink mit Eisen die Asphalt-dichtung verwendet werden. Das Zinkrohr ist dann an seinem unteren Ende genau in die Muffe passend aufzubördeln.

3. Steinzeugrohre sind mit Teerstrick und Asphalt zu dichten. Wenn Auslaufen der Asphalt-dichtung möglich erscheint oder Baumwurzeln eindringen könnten, so ist die Asphalt-dichtung mit einem Zementwulst zu umgeben.

An Stelle von Blei, Hanf und Hanfgeweben können andere, von der Ortspolizeibehörde zugelassene Dichtstoffe unter Beachtung der Verwendungsvorschriften gebraucht werden.

§ 11.

Wasserablaufstellen.

a) Verhinderung des Austritts von Kanalgasen.

1. Mit Ausnahme der Fallrohre für Niederschlagwasser ist jede Ablaufstelle mit einem Geruchverschluss zu versehen.

Laufen sich Regenfallrohre, die an Brauchwasserableitungen angeschlossen sind, nicht so anordnen, daß aufsteigende Gase nicht in bewohnte Räume, Balkone usw. dringen oder sonst die Gesundheit gefährden können, so müssen sie Geruchverschlüsse mit Reinigungsöffnungen an frostfreier Stelle erhalten. Das ist besonders notwendig, wenn die Mündungen dieser Rohre oder deren angeschlossene Einläufe weniger als 2 m von Türen, Fenstern usw. entfernt sind.

2. Zu jeder Ablaufstelle gehört ein besonderer Geruchverschluss. Bei Gruppenwaschtischen und dergleichen können mit besonderer Genehmigung mehrere Ablaufstellen gleicher Art einen gemeinsamen Geruchverschluss erhalten, wenn die Entfernung zwischen Ablaufstelle und Geruchverschluss nicht größer als 2 m ist und an der höchsten Stelle der Sammelleitung eine Reinigungsöffnung angebracht wird. Mit Ausgußbecken zusammengesetzte Spülbecken können einen gemeinsamen Geruchverschluss erhalten, wenn durch die höhere Lage des Spülbeckens das Uebertreten von Schmutzwasser aus dem Ausgußbecken in das Spülbecken unmöglich ist.

3. Soll im Freien von einem Geruchverschluss Abstand genommen werden, so bedarf es besonderer Genehmigung.

4. Ablaufstellen außer den Sinkkästen im Freien sind mit Zapfstellen der Wasserleitung zu versehen.

5. Ueberläufe aus Wasserbehältern, Regenbehältern, Springbrunnen u. dgl., Abläufe aus Fangschalen und überhaupt alle solche Ueber- und Abläufe, bei denen die Erneuerung des Wassers im Geruchverschluss nicht gesichert ist, sind nicht unmittelbar an die Entwässerungsleitung anzuschließen, sondern durch ein Rohr zu entwässern, das über einem Abfluss sichtbar ausmündet. Sicherheitsüberläufe sind im Sinne der Fließrichtung vor dem Geruchverschluss anzuschließen.

6. Eiszchränke, Fischkästen, Speiseshränke und ähnliche Behälter für Nahrungsmittel dürfen nicht unmittelbar mit der Abflußleitung verbunden werden.

b) Gebäudeschutz gegen Abtropfwasser und Niederschlagwasser aus Fallrohren und Balkonen.

7. Unter jeder Zapfstelle innerhalb von Gebäuden muß eine Ablaufstelle vorhanden sein, wenn nicht Abfluss über wasserdichten Fußboden nach einer anderen Ablaufstelle möglich ist.

8. In die Fallrohre für Schmutzwasser darf kein Regenwasser eingeführt werden.

9. An die Entwässerung anzuschließende Balkone mit geschlossener Brüstung müssen so angelegt sein, daß das sich auf ihrem Boden sammelnde Wasser nicht in den anstoßenden Gebäudeteil eindringen kann.

c) Verhütung der Verschmutzung der Ableitungen.

10. Alle Ablaufstellen außer den Waschbecken, den Spülaborten, Fäkal- und ähnlichen Ausgüssen mit besonderer Spülvorrichtung müssen Roste, Kreuzstäbe oder Siebe erhalten. Bei Ausgüssen müssen sie fest verbunden, bei Balkonabläufen lösbar verbunden sein. Die Summe der Querschnittsöffnungen zwischen den Stäben und in den Sieben soll die Hälfte des freien Querschnittes des Geruchverschlusses nicht übersteigen. Die Abmessungen und Formen solcher Ablaufstellen, insbesondere von Keller- und Deckensinkkästen, von Badabläufen und den Aufsätzen für Hofabläufe bestimmt die Ortspolizeibehörde.

11. Abflußventile müssen unmittelbar an der Abflußöffnung sitzen, so daß der Raum von der Ablaufstelle bis zum Ventil leicht gereinigt werden kann.

12. Bodenabläufe, bei denen viel Sinkstoffe anfallen, müssen Schlammeimer von 30 cm Weite haben. Der Boden des Schlammeimers muß mindestens 35 cm unter der Unterkante der Ablauföffnung liegen. Der Wasserspiegel muß frostfrei unter Gelände liegen.

13. Wirtschaftsabwässer dürfen weder in Hofsinkkästen noch in Spülaborte geleitet werden.

14. Stallanlagen mit flüssigen Abgängen, in denen keine aufsaugende Streu verwendet wird, sind durch Sinkkästen mit ausreichendem Schlammeimer an die Entwässerungsanlage für Schmutzwasser anzuschließen.

15. In die Fallrohre für Regenwasser darf kein Schmutzwasser eingeführt werden.

Hofabläufe dürfen nicht unmittelbar über Brunnenkesseln, sondern müssen 5 m von ihnen entfernt liegen.

d) Regenrohre.

16. Das von den Dächern abfallende Regenwasser muß in Dachrinnen aufgefangen, in Fallrohren abgeführt und von diesen ab in

der Regel unterirdisch abgeleitet werden. Im Einzelfall sind bei nicht unmittelbar am Bürgersteig oder an der Fahrbahn gelegenen Fallrohren Regentonnen zulässig, wenn sie abgedeckt werden, das Mauerwerk gegen Durchfeuchtung geschützt ist und das Ueberlaufwasser einwandfrei ablaufen kann.

17. Balkone müssen durch besondere Regenfallrohre entwässert werden. Regenrohre von Erkern, Balkonen usw. können in den Hof oder in die an der Straße liegenden Vorgärten frei ausmünden, wenn an diesen Stellen kein Verkehr stattfindet und keine Uebelstände entstehen. Werden mehrere Balkone durch ein Fallrohr entwässert, so darf dieses nicht unterbrochen werden, die einzelnen Abläufe sind vielmehr durch Zweigleitungen anzuschließen.

§ 12.

Geruchverschlüsse.

1. Der Geruchverschluss muß das Austreten von Kanalgasen einwandfrei verhindern.

2. Die Wirksamkeit der Geruchverschlüsse darf nicht durch Entfernung einzelner Teile aufgehoben werden können.

3. Der Geruchverschluss ist aus Blei, Kupfer, Messing, Gußeisen, Steinzeug oder einem gleich guten Baustoff zu fertigen. Den in jedem Einzelfalle zulässigen Baustoff bestimmen die allgemeinen, für die Herstellung der Entwässerungsanlagen und insbesondere der Rohrleitungen erlassenen Vorschriften. Geruchverschlüsse aus Zinkblech sind verboten.

4. Der Geruchverschluss muß leicht zu reinigen sein; ist dies nicht, wie zum Beispiel bei Sinkkästen, Spülaborten u. ä., ohne weiteres möglich, so sind leicht zugängliche, luftdicht verschlossene Reinigungsöffnungen möglichst an der tiefsten Stelle anzubringen. Reinigungsöffnungen, mit Ausnahme solcher in eisernen Rohren, dürfen innen kein Gewinde haben und sind mit kantigen Kappen zu verschließen.

5. Die Wanddicke soll mindestens gleich der der Rohre gleichen Durchmessers und gleichen Baustoffes sein.

6. Der Geruchverschluss soll möglichst dicht unter der Ablaufsstelle angebracht und mit seinem Ableitungsschenkel möglichst unmittelbar an das Fallrohr oder an die Ableitung angeschlossen werden. Der Geruchverschluss ist gegen Absaugen zu sichern.

7. Die Verschlusshöhe muß mindestens betragen:

bei Spülaborten	50 mm
bei Fußbodenabläufen in Decken	60 mm
bei Kellersinkkästen	80 mm
bei Regenabläufen und Fettsängern	100 mm
bei allen übrigen	70 mm

8. Die Rohrweiten der Geruchverschlüsse sollen mindestens betragen:

für Handwaschbecken u. dgl. mit einem Fassungsvermögen von ungefähr 5 Litern	30 mm
für Waschbecken, Bidets u. dgl.	40 mm
für Küchenausgüsse, Pizraumabläufe, Fußbodenabläufe, Spültische und unmittelbar angeschlossene Badewannen	50 mm
für Bäder und Waschküchenabläufe in Decken	70 mm
für Spülaborte, Massenspülaborte, Hofeinkläufe und Kellersinkkästen	100 mm

9. Ringförmige Querschnitte müssen mindestens 10 mm weit sein.

§ 13.

Spülaborte und Pisanlagen.

1. An die unterirdische Entwässerungsanlage dürfen Aborte und Pisanlagen nur angeschlossen werden, wenn sie mit Wasserspülung und Geruchverschluss versehen sind.

Die Spülung muß nach jeder Betätigung der Spülung das Becken und den Geruchverschluss vollständig reinigen. Sie ist für Aborte durch besondere, an eine Wasserleitung angeschlossene Spülbehälter zu bewirken und muß bei einmaliger, wenn auch kurzer Betätigung mindestens 6 l Wasser in jedes Becken eines Spülabortes abstürzen lassen. Die Zulassung von anderen Spülvorrichtungen bedarf örtlicher Prüfung. Bei mangelhaftem Abschluß der Füllrichtung darf Spülwasser nur in das Becken überfließen, Rundspülung ist verboten.

2. Die Unterkante des nicht unter Druck stehenden Spülbehälters soll in der Regel mindestens 1,80 m über der Oberkante des Abortbeckens liegen, das Spülrohr mindestens 30 mm weit und die Spüleinrichtung leicht zugänglich sein. Für Spülbehälter, die niedriger als 1,80 m über der Oberkante des Abortbeckens angebracht werden, sind Spülrohre mit größerem Durchmesser zu verwenden. Erhält das Abortbecken einen besonderen Sitz, so muß er aufklappbar sein, doch ist dafür zu sorgen, daß durch das Aufklappen das Spülrohr nicht beschädigt werden kann. Mit dem Abortkörper fest verbundene Sitzbänke bedürfen besonderer Genehmigung; sie wird nur erteilt, wenn der Werkstoff der Sitzbänke mit dem Spülabort so innig verbunden ist, daß keine Fugen und Hohlkehlen vorhanden sind und ihre spätere Bildung auch nicht zu befürchten ist.

3. Die Becken müssen aus Steinzeug (glasiertem Steinzeug), Hartsteinzeug, Porzellan, Feuerton oder innen gut emailliertem Gußeisen bestehen. Die Innenfläche muß glatt und soll hell sein. Die zu verwendenden Formen und deren Abmessungen hat die Ortspolizeibehörde vorzuschreiben.

4. Die Spülaborte müssen freistehen. Flachspülbecken müssen eine geschlossene Zunge haben. Die Abflußöffnung des Beckens muß sichtbar liegen und der Abflußstutzen einen

Außendurchmesser von 105 mm haben. Die Verbindung zwischen Geruchverschluss und Anschlußmuffe muß freiliegen, sie muß jederzeit besichtigt und die Dichtung leicht nachgebessert werden können.

Reinigungsöffnungen an Spülaborten sind mit geeigneten Dichtstoffen zu verschließen.

5. Spülaborte, in denen die Auswurfstoffe durch mechanisch bewegte Teile gehen (Klappen-, Kolben-Spülaborte u. dergl.), sind verboten. Spülvorrichtungen, die durch Bewegung der Tür oder durch den Sitz in Gang gesetzt werden, sind nur mit besonderer Genehmigung zulässig.

6. Für größere Anstalten (Fabriken, Kasernen, Schulen u. dergl.) können Massenspülorte besonderer Bauweise mit besonderer Genehmigung für jeden einzelnen Fall zugelassen werden, doch müssen die Spülabortbecken und die Sitze den obengenannten Vorschriften entsprechen.

7. Bei solchen Massenaborten muß eine genügend kräftige Spülung die schnelle Entfernung aller Auswurfstoffe gewährleisten. Der Wasserstand muß ständig so groß sein, daß die Abfallstoffe im Wasser liegen.

8. Durch die Spülaborte dürfen nur menschliche Abgänge mit dem erforderlichen Spülwasser abgeleitet werden.

9. Pißstände ohne Becken müssen wasserdicht bekleidet und mit Spüleinrichtung versehen oder als Delpißanlage ausgeführt werden. Pißanlagen mit Delbehandlung der Wände und Delgeruchverschluss sind nur in nicht geschlossenen bzw. in gut lüftbaren Räumen gestattet. Die Gebrauchslächen solcher Anlagen müssen ständig mit einem ausreichenden Delanstrich versehen sein. Der wasserdicht herzustellende Fußboden muß Gefälle nach einem mit Geruchverschluss versehenen Ablauf erhalten.

§ 14.

Prüf-Schächte.

1. Schächte sind im allgemeinen mit gußeisernen Abdeckungen zu verschließen, die den Verkehr sicher aufnehmen und gegen Einlauf von Wasser von oben schützen. Statt Gußeisen werden Flußstahl, Eisenbeton oder gegen Fäulnis gesicherte Holzbohlen zugelassen. Wenn der Deutsche Normenausschuß Normen für gußeiserne Schachtabdeckungen beschließt, sind diese zu verwenden.

2. Besteigbare Schächte müssen mindestens 90 cm lichten Durchmesser oder eine gleich große Grundfläche haben. Schächte von weniger als 1,60 m Tiefe sind bis dicht unter den Schachtdeckel in den genannten Abmessungen hochzuführen, tiefere können von dieser Höhe ab oben eingezogen werden. Bei einer Tiefe von über 80 cm sind die Schächte mit Steigeisen in regelmäßigem Abstand von etwa 30 cm zu versehen. Werkstoff, Abmessungen und Format der einzubauenden Steigeisen bestimmt die Ortspolizeibehörde.

3. Die Sohle der Schächte mit offenem Durchfluß darf nicht tiefer liegen als die Sohlen der abgehenden Leitungen; sie muß viel mehr so ausgebildet werden, daß das Wasser sich nicht ausbreitet und in geschlossenem Faden möglichst reibungslos weiterfließt.

4. Die Schächte müssen massiv, wasserdicht und bei Ausführung in Mauerwerk innen gegußt sein.

5. Innerhalb von Gebäuden sind die Rohre geschlossen durch die Schächte zu führen (S. § 15 Ziffer 3).

6. Für Schächte mit Betonringen sind die Abmessungen und Formen von der Ortspolizeibehörde zu bestimmen.

§ 15.

Reinigungsöffnungen.

1. Unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze ist in den Hauptgrundleitungen eine Hauptreinigungsöffnung (Hauskasten) einzubauen. Liegt die Gebäudefront hinter der Grundstücksgrenze, so kann die Baupolizeibehörde widerruflich den Einbau der Reinigungsöffnung hinter der Gebäudefront gestatten.

Diese Reinigungsöffnung darf nur von Beauftragten der Baupolizeibehörde oder der Verwaltung der Stadtentwässerung geöffnet werden. Der Zugang zu dieser Reinigungsöffnung muß stets frei sein. Ueberlagerung mit Sachen irgendwelcher Art ist verboten.

2. Weitere Reinigungsöffnungen sind in der Entwässerungsanlage so zahlreich anzubringen, wie es zur Reinhaltung aller Leitungsstrecken erforderlich ist. Namentlich sind die Küchen- und Abortabfallrohre vor den Anschlüssen an die Grundleitungen mit Reinigungsöffnungen zu versehen.

3. Durch Arbeitsräume von Bäckereien, Konditoreien, Fleischereien oder anderen Nahrungsmittelbereitungsstellen dürfen nur gußeiserne Rohre ohne Reinigungsöffnung geführt werden.

4. Nicht unmittelbar zugängliche Reinigungsöffnungen sind mit einem Zugangsschacht zu versehen.

5. Die Reinigungsöffnungen sind luft- und wasserdicht zu verschließen.

6. Die Abmessungen dieser Reinigungsrohre bestimmt die Ortspolizeibehörde.

§ 16.

Prüfstüde.

1. Wo es notwendig erscheint, Abwässer auf ihre Schädlichkeit zu prüfen, sind auf dem Grundstück Prüfeinrichtungen in die Hauptleitung entweder unmittelbar hinter der Straßenz- oder der Baufluchtlinie einzubauen.

2. Die Prüfeinrichtungen müssen gestatten, die Beschaffenheit des abfließenden Wassers, insbesondere auf Säuregehalt und hohe Wärme zu prüfen. Eine unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze anzubringende Reinigungsöffnung kann als Prüfeinrichtung nach